

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 36/2004

**a) Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Konstanz für den
Master-Studiengang Chemie
vom 15. September 2004**

**b) Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Konstanz für den
Bachelor-Studiengang CHEMIE
Vom 15. September 2004**

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Chemie vom 15. September 2004	Kennziffer: B 21.0 Stand: 15.09.2004
--	--

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 53 a Abs. 1, 2 und 3 und aufgrund von § 45 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 12. Februar 2003 die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Chemie beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 14. September 2004 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Aufbau des Studiengangs, Lehrveranstaltungen und Regelstudienzeit
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Ständiger Prüfungsausschuss, Prüfungssprache
- § 4 Prüfer
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholungen von Prüfungsleistungen
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

- § 11 Zweck, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 12 Master-Arbeit
- § 13 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Noten und Zeugnis
- § 14 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 In-Kraft-Treten

IV. Anhang: Lehrveranstaltungen mit Studentafel

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Chemie. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M. Sc.").

§ 2 Aufbau des Studiengangs, Lehrveranstaltungen und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot des Master-Studiums erstreckt sich über zwei Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfasst 60 ECTS-Leistungspunkte (ECTS-Credits). Die Aufteilung der Fächer in Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die notwendigen ECTS-Credits sind aus Anhang 1 zu ersehen. Die Gesamtzahl der im Master-Studium vergebenen ECTS-Credits beträgt 120.
- (3) Das Master-Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktbildung. Dazu dient die Teilnahme an vertiefenden Veranstaltungen in den Fächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie, sowie einem Wahlfach aus dem Bereich der Chemie, der weiteren Naturwissenschaften, der Mathematik oder Informatik. Das Verzeichnis der Veranstaltungen des Fachbereichs Chemie gibt Auskunft über das Lehrangebot an Kursen für das Master-Studium. Über die Anerkennung von dort nicht genannten Lehrveranstaltungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Chemie.
- (4) Die drei Hauptfächer sind Anorganische, Organische und Physikalische Chemie. Das daraus als Schwerpunktfach gewählte Fach ist das 1. Hauptfach.
- (5) Mögliche Wahlfächer des Master-Studiums sind Analytische Chemie, Biochemie, chemische Materialwissenschaft, Geo- und Umweltchemie, Theoretische Chemie und Fachgebiete aus den Fächern Biologie, Informatik, Mathematik und Physik. Insbesondere um überfachliche Qualifikationen zu erwerben und so das Berufsfeld zu erweitern, kann das Wahlfach auch aus Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften, der Mathematik oder Informatik stammen, also beispielsweise aus Betriebswirtschaft, Management oder Jura. Ebenso kann es dem Erwerb von berufsfeldorientierten Sprachkenntnissen dienen. Über die Zulassung von Wahlfächern außerhalb der Chemie entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Chemie.

- (6) Lehrveranstaltungen im Master-Studium können auch in der englischen Sprache abgehalten werden.
- (7) Entsprechende Leistungen in diesem Studienabschnitt können ganz oder teilweise im Rahmen eines Studiensemesters an einer ausländischen Partneruniversität erbracht werden. Über die Anrechnung erfolgreich absolvierter Studienleistungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (8) Im Master-Studium dienen das dritte und vierte Semester der Anfertigung der Master-Arbeit.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Ständiger Prüfungsausschuss, Prüfungssprache

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Chemie zuständig. Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sind aus dem Fachbereich Chemie
 - 3 Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten
 - 1 Wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - 1 Student mit beratender Stimmesowie aus den Fachbereichen Biologie und Physik
 - je 1 Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent mit beratender Stimme.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungs- und Korrekturzeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und legt den Bericht in geeigneter Weise offen. Der Ständige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (3) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem Ständigen Prüfungsausschuss für das Fach Chemie und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität Konstanz, der zu diesem Zweck um zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers des zuständigen Fachbereiches, darunter wenigstens ein Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen, zwei mündliche Abschlussprüfungen sowie die Master-Arbeit einschließlich eines Kolloquiums. Anhang 1 enthält weitere Einzelheiten einschließlich der für die einzelnen Prüfungsteile zu vergebenden ECTS-Credits. Anzahl und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Lehrveranstaltungen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil eines abgeschlossenen Basisstudiums entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.

- (7) Studien- und Prüfungsleistungen können in der englischen Sprache erbracht werden. Die Master-Arbeit kann auch in der englischen Sprache abgefasst werden.
- (8) Hat ein Studierender die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (9) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 3 und 4 UG).
- (10) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 4 Prüfer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt werden. Oberassistenten, Wissenschaftliche Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (2) Leistungsnachweise dürfen nur durch Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 7 bis 11, 13 UG des wissenschaftlichen Personals der beteiligten Fachbereiche ausgestellt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Prüfungstermine, Prüfungsräume und die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 11 Abs. 3), und
 2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Der Kandidat muss für den Master-Studiengang Chemie an der Universität Konstanz zugelassen und während des Prüfungsverfahrens an der Universität Konstanz eingeschrieben sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein vom Kandidaten verfasster und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsganges,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer Universität oder dieser gleichge-

stellten Hochschule nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Ständige Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin an den Ständigen Prüfungsausschuss Chemie zu stellen, der auch über die Zulassung entscheidet.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Noten für mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Fachnoten und Gesamnoten ergeben sich als gewichtete arithmetische Mittel der ungerundeten Fachnoten gemäß § 13. Für die Festlegung des Prädikats der einzelnen Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt werden.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Ständige Prüfungsausschuss kann den Kandidaten darüber hinaus in schwerwiegenden Fällen von der Wiederholungsprüfung ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach den Abs. 3 und 4 vom Ständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 8 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Master-Arbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden.
- (2) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten gestattet, die erforderliche Prüfungsleistung in einer Wiederholungsprüfung zu erbringen.

- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 1 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Master-Arbeit anerkannt werden soll.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Master-Prüfung

§ 11 Zweck, Umfang und Art der Master-Prüfung

- (1) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus

- a) Prüfungen in den drei chemischen Hauptfächern und einem Wahlfach nach § 2 Abs. 4 und 5.
 - b) der Master-Arbeit gemäß § 12.
- (3) Die studienbegleitenden Fachprüfungen des Master-Studiums bilden den 1. Teil der Master-Prüfung. Sie sind in der Regel bis zum Ende des ersten Studienjahres abzuschließen. Es sind dies Praktika oder Übungen in den im Schwerpunktstudium gewählten Kursen der Anorganischen Chemie, Organischen Chemie, Physikalischen Chemie und einem Wahlfach (s. § 2 und Anhang 1). In jedem dieser Prüfungsfächer ist ein benoteter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme zu erbringen. Bei Wahlfächern ohne Praktikum oder Übung genügt ein unbenoteter Nachweis über die Teilnahme. Diese bestandenen Fachprüfungen sind Zulassungsvoraussetzung für die mündlichen Prüfungen im 2. Teil der Master-Prüfung (Abs. 4).
 - (4) Der 2. Teil besteht aus zwei mündlichen Prüfungen mit jeweils zwei Prüfern und einer Dauer von jeweils etwa 60 Minuten. Eine dieser Prüfungen umfasst das 1. Hauptfach (Schwerpunktfach), die andere das 2. und 3. Hauptfach.
 - (5) Im Wahlfach erfolgt eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden Dauer. In Ausnahmefällen kann der Ständige Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung zulassen, die dann etwa 30 Minuten dauern soll.
 - (6) Der Kandidat kann sich außer in den vorgeschriebenen Fächern in bis zu zwei weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
 - (7) Für jede der in Abs. 4 genannten Prüfungen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres zwei Termine festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 12 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise darzustellen.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jedem im Fachbereich Chemie hauptamtlich in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschuldozenten und Privatdozenten ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann ein oder mehrere, auch interdisziplinäre Themen sowie einen Betreuer für seine Master-Arbeit vorschlagen. Bei einer Master-Arbeit mit einem interdisziplinären Thema muss gewährleistet sein, dass die Arbeit den Ansprüchen einer Master-Arbeit im Fach Chemie genügt.
- (3) Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit sind
 1. die Zulassung zur Master-Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 u. 2.
 2. erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3 bis 5.
- (4) Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Master-Arbeit soll unmittelbar nach erfolgreicher Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 schriftlich an den Ständigen Prüfungsausschuss zu Händen des Fachbe-

reichsreferenten des Fachbereichs Chemie gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die in Abs. 3 geforderten Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master- oder Diplomprüfung in Chemie abgelegt bzw. nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten baldmöglichst nach der Antragstellung ein Thema ausgegeben und ein Betreuer und Zweitprüfer gemäß Abs. 2 bestellt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Für Master-Arbeiten mit einem interdisziplinären Thema werden je ein Betreuer aus der Chemie und aus dem anderen Fachbereich bestellt. In diesem Fall wird die Master-Arbeit von beiden Betreuern und von einem Zweitprüfer begutachtet. Der Zweitprüfer muss in jedem Fall dem Fachbereich Chemie angehören.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt neun Monate. Das Thema der Master-Arbeit muss so gestellt werden, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema einer Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (8) Wird der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den Ständigen Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden. Besteht nach Ablauf dieses Zeitraums der Hinderungsgrund weiter, kann der Kandidat das Thema zurückgeben, das in diesem Fall als nicht ausgegeben gilt. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben.
- (9) Eine Zulassungsarbeit für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach Chemie kann durch den Ständigen Prüfungsausschuss als Master-Arbeit im Sinne dieser Prüfungsordnung anerkannt werden, wenn sie einer solchen gleichwertig ist.
- (10) Nach Fertigstellung der Master-Arbeit hat der Kandidat die Resultate seiner Untersuchungen im Rahmen eines fachbereichsöffentlichen Kolloquiums vorzutragen und zu verteidigen (unbenoteter Leistungsnachweis).
- (11) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu Händen des Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Chemie einzureichen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit aus Gründen, die der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (12) Die Master-Arbeit ist innerhalb einer Frist von 60 Tagen von jedem der gemäß Abs. 5 bzw. 6 bestellten Gutachter zu bewerten.
- (13) Die Master-Arbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachtern mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden ist.

- (14) Die Note für die Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten entsprechend § 6.
- (15) Wird die Arbeit von einem der beiden Gutachter mit "nicht ausreichend" beurteilt, so muss ein drittes Gutachten von einem vom Ständigen Prüfungsausschuss zu bestimmenden Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten eingeholt werden. Die Master-Arbeit ist angenommen, wenn zwei Gutachter sie mindestens mit "ausreichend" bewerten. Die Note ergibt sich in diesem Fall entsprechend dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachter. Falls dieser Wert schlechter ist als 4,0, wird die Note auf 4,0 festgesetzt.

§ 13 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in § 11 Abs. 2 genannten Fachprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn die Leistung in den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen und die Praktikums- bzw. Übungsbeurteilung jeweils mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (3) In die Fachnote jedes der drei Hauptfächer geht die ungerundete Praktikumsnote (§ 11 Abs. 3) jeweils mit einem Drittel, die ungerundete Prüfungsnote (§ 11 Abs. 4) mit zwei Dritteln ein.
- (4) In die Fachnote des Wahlfachs geht die ungerundete Prüfungsnote (§ 11 Abs. 5) zu zwei Dritteln, die ungerundete Praktikums- oder Übungsnote (§ 11 Abs. 3) zu einem Drittel ein. Bei Wahlfächern ohne Praktikum ergibt sich die Fachnote allein aus der Prüfungsnote.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Note des 1. Hauptfachs mit 2,5-fachem Gewicht, die Noten des 2. und 3. Hauptfaches mit 2-fachem Gewicht, die Note des Wahlfaches mit 1-fachem Gewicht und die Note der Master-Arbeit mit 2,5-fachem Gewicht gewertet. Es werden dabei jeweils die ungerundeten Noten zugrundegelegt.
- (6) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält
 1. die Prüfungsfächer gemäß Abs. 3 und 4, deren Prüfer und die von ihnen erteilten Noten,
 2. die Veranstaltungen, für die gemäß § 11 Abs. 6 eine erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wurde,
 3. Betreuer, Thema und Note der Master-Arbeit
 4. die Gesamtnote
- (7) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit beim Ständigen Prüfungsausschuss abgegeben wurde.

§ 14 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

- (2) Die Master-Urkunde und das Prüfungszeugnis werden vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses und vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen.
- (3) Zeugnis und Urkunde werden in der deutschen und in der englischen Sprache ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen M. Sc.-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag muss binnen Jahresfrist nach Ablegung der Prüfung oder nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses schriftlich gestellt werden. Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

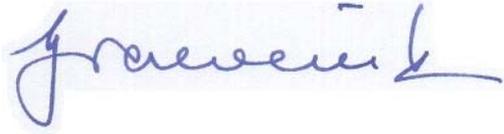
§ 17 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Konstanz, 15. September 2004

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', is written over a light blue rectangular background.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor

IV. Anhang: Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits

a) Der Umfang der im Master-Studium zu absolvierenden Kurse lässt sich in folgenden Varianten gestalten:

Veranstaltung	Variante 1 Credits ⁽¹⁾	Variante 2 Credits ⁽¹⁾	Variante 3 Credits ⁽¹⁾	Prüfungsmodus ⁽²⁾
1. Hauptfach (Schwerpunktfach)	18	18	24	P.(n), Md.(1)
2. Hauptfach	12	18	12	P.(n), Md.(1)
3. Hauptfach	12	12	12	P.(n), Md.(1)
4. Wahlfach	18	12	12	P.(n), Md.(1)
Σ ECTS-Credits	60	60	60	

⁽¹⁾ Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen vergebenen ECTS-Credits gehen aus den Vorlesungsverzeichnissen des Fachbereichs Chemie hervor, bei den Wahlfächern ggf. aus denen des veranstaltenden Fachbereichs.

⁽²⁾ Die Zahl der Praktikumsscheine (P.) hängt von der Zahl (n) der absolvierten Praktika ab. Je nach Charakter der Veranstaltung können auch Übungsscheine ausgegeben werden. Unabhängig von der Zahl der belegten Einzelkurse in jedem der vier Fächer gibt es jeweils nur eine gemeinsame mündliche Prüfung pro Fach (Md.). § 11 enthält die Einzelheiten zu den Prüfungen.

b) Die für die Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit vergebenen ECTS-Credits gehen aus der folgenden Tabelle hervor:

Studienteil	ECTS-Credits
Lehrveranstaltungen (Anhang 1 a))	60
Mündliche Master-Prüfungen (§ 11 Abs. 4)	15
Schriftliche Master-Arbeit (§ 12 Abs. 11)	30
Kolloquium zur Master-Arbeit (§ 12 Abs. 10)	15
Σ ECTS-Credits	120

UNIVERSITÄT KONSTANZ Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang CHEMIE Vom 15. September 2004	Kennziffer: B 7.0 Stand: 15.09.2004
--	---

Aufgrund von § 51 Abs. 1 iVm § 53 a Abs. 1, 2 und 3 und aufgrund von § 45 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) hat der Senat der Universität Konstanz am 21. Juli 2004 die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Chemie beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 14. September 2004 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung**
- § 2 Akademische Grade**
- § 3 Aufbau der Studiengänge, Regelstudienzeiten**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Schriftliche Prüfungen**
- § 6 Mündliche Prüfungen**
- § 7 Prüfungsausschuss**
- § 8 Prüfer und Beisitzer**
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 12 Bildung der Noten**
- § 13 Zeugnis und Urkunde**

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 14 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 16 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen**

III. Orientierungsprüfung

- § 17 Orientierungsprüfung**

IV. Zwischenprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung**
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung**
- § 20 Umfang und Art der Zwischenprüfung**
- § 21 Bestehen der Zwischenprüfung, Bildung der Noten und Zeugnisse**

V. Bachelor-Abschlussprüfung

§ 22 Bachelor-Abschlussprüfung

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Abschlussprüfung

§ 24 Zulassungsverfahren zur Bachelor-Arbeit

§ 25 Die Bachelor-Arbeit

§ 26 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Rechtsmittel

§ 30 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anhang

Anhang 1: Tabellarischer Studienplan für Bachelor-Studiengang Chemie

Anhang 2: Prüfungsfächer und Creditschlüssel für die Bachelor-Prüfung Chemie

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Chemie. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Chemie überblickt.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" verliehen (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Aufbau der Studiengänge, Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester.

(2) Das Lehrangebot besteht aus grundlegenden Lehrveranstaltungen und aus vertiefenden Lehrveranstaltungen. Ferner enthält das Lehrangebot fachfremde Lehrveranstaltungen, die der weiteren Ausbildung von Schlüsselqualifikationen dienen. Außerdem ist die Teilnahme an zwei Exkursionen in das Berufsfeld der Chemie nachzuweisen. Eine grundsätzliche Aufstellung der Lehrveranstaltungen kann dem Studienplan entnommen werden. Der Katalog hierfür konkret angebo-

tener Lehrveranstaltungen wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Es gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Vertiefungsstudium. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt etwa 180 Semester-Wochenstunden, von denen etwa 120 auf das Grundstudium und etwa 60 auf das Vertiefungsstudium entfallen. Der Studienumfang entspricht einer Summe von 180 ECTS Credits. Die Gesamtstudentenafel mit der Verteilung der Leistungspunkte (Credits) findet sich in Anhang 1.
- (4) Das Grundstudium des Bachelor-Studiums umfasst die grundlegenden Lehrveranstaltungen, die in Anhang 1 aufgeführt sind.
Das Vertiefungsstudium umfasst die vertiefenden Lehrveranstaltungen in den chemischen Hauptfächern die mit Umfang, Form und Themengebieten in Anhang 1 aufgeführt sind. Es umfasst außerdem ein Projektpraktikum, über das im sechsten Semester des Bachelor-Studiums eine Bachelor-Arbeit anzufertigen ist. Ferner müssen im Grund- und im Vertiefungsstudium Lehrveranstaltungen in Rechtskunde, Toxikologie, sowie weitere dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dienende Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 Semester-Wochenstunden erfolgreich absolviert werden.
- (5) Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteile dieser Prüfungs- und Studienordnung.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (11) Die Bachelor-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend Anhang 2 und eine Bachelor-Arbeit über das Projektpraktikum. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen beträgt 9 (Positionen 1- 9 in Anhang 2). Der Bachelor-Abschlussprüfung geht die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung voraus.
- (12) Art und Umfang der Orientierungsprüfung ist in §17 geregelt. Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Hat ein Kandidat die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht bis zum Ende des dritten Semesters erbracht, so hat er die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (13) Art und Umfang der Zwischenprüfung ist in § 21 geregelt. Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, die bereits im 1. Semester beginnen, und ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (14) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (15) Hat ein Studierender die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des

Ständigen Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (16) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 50 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 3 und 4 UG).
- (17) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Schriftliche Prüfungen

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (2) Die bei den schriftlichen Prüfungen erlaubten Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in der Regel zwei oder drei Stunden.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb einer Frist von 60 Tagen bekannt zu geben.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss kann für bestimmte Termine und Gebiete statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung zulassen, wenn ein Prüfer einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 6 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Kollegialprüfungen abgehalten. Sie werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen; dabei muss ein Prüfer Professor sein. Jeder Prüfer hört die anderen an derselben Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer, bevor er seine Note festsetzt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und sonstigen räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

- (5) Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten schließen die Prüfer die Öffentlichkeit aus.
- (6) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten.

§ 7 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Chemie zuständig.

Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sind:

aus dem Fachbereich Chemie

- (1) 3 Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten
- (2) 1 Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- (3) 1 Student mit beratender Stimme-

sowie aus den Fachbereichen Biologie und Physik je 1 Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent mit beratender Stimme.

- (2) Die Studiengangkommission Chemie bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert nur ein Jahr.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungs- und Korrekturzeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und legt den Bericht in geeigneter Weise offen. Der Ständige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (5) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem Ständigen Prüfungsausschuss für das Fach Chemie und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität Konstanz, der zu diesem Zweck um zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers des zuständigen Fachbereiches, darunter wenigstens ein Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Bachelor-Arbeit. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt. Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der zuständige Fachbereichsrat nach § 50 Abs. 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
Die Ausgabe von Themen von Bachelor-Arbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4. Satz 3 UG übertragen wurde.
- (3) Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplomprüfung in Chemie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Chemie im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung von mündlichen Abschlussprüfungen und der Bachelor-Arbeit ist nicht möglich. Es kann maximal die Hälfte (nach Maßgabe der Leistungspunkte gemäß Anhang 2) der studienbegleitenden Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der

Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 11 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können nach Wahl des Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 12 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Zwischen- und die Abschlussprüfungen gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens ein "ausreichend" (4,0) ist.

§ 13 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Student die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note der Bachelor-Arbeit, sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag des Studenten kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet wird.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat schriftlich beim Ständigen Prüfungsausschuss anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung muss der Kandidat beim Ständigen Prüfungsausschuss die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen beantragen.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer
 - an der Universität Konstanz im Bachelor-Studiengang Chemie immatrikuliert ist.
 - die erforderlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung nachweist (vgl. §§ 19 und 23)
- (4) Dem Zulassungsantrag sind Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 3 sowie eine Erklärung, ob der Kandidat eine Orientierungs-, Zwischen- oder Bachelor-Abschlussprüfung in Chemie oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat, oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet, beizufügen.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Bachelor- oder Diplomstudiengang Chemie an einer Hochschule verloren hat.

§ 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang zwischen 30 und 90 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils an zwei Terminen

im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Der erste Termin liegt in der Regel in der ersten oder zweiten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters, nach dem 6. Semester nicht später als vier Wochen vor dem Beginn des nächsten Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zu Beginn eines jeden Studienjahres.

- (2) Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden, sofern die in § 4 Abs. 2 und 3 festgelegten Fristen eingehalten werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der Kandidat ist grundsätzlich nur zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn von seinen zur Bachelor-Prüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als zwei weitere mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, die noch für die erste Wiederholung anstehen. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.
- (4) Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.
- (5) Für die Fachprüfungen, denen sich der Kandidat zu dem nach dem Studienplan frühestmöglichen Termin unterzogen hat, gelten folgende zusätzliche Regelungen, wenn alle nach dem Studienplan vorhergehenden Klausuren bereits erfolgreich abgelegt wurden. Eine einmalige Wiederholung einer solchen Klausur ist auch dann möglich, wenn sie beim ersten Versuch bestanden wurde ("Freischuss"). Erreicht der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Endnote, so gilt diese. Die Wiederholung einer bestandenen Klausur ist nur zum ersten festgelegten Wiederholungstermin und nur innerhalb der in § 4 festgesetzten Regelstudienzeit möglich.

§ 16 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Kurrikulum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im übrigen gilt § 7 Abs.5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang oder die Leistungspunkte der Lehrveranstaltung enthält.

III. Orientierungsprüfung

§ 17 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung soll die grundsätzliche Befähigung zum Chemiestudium zu einem frühen Zeitpunkt feststellen.

- (2) Die Orientierungsprüfung ist Teil der Zwischenprüfung und umfasst die Leistungsnachweise des chemisch-analytischen Grundpraktikums. Sämtliche hierzu gehörigen Leistungsnachweise müssen bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht sein. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich einmaliger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende der dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.

IV Zwischenprüfung

§ 18 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung baut auf dem Studieninhalt des ihr zugrunde liegenden Studienabschnitts auf. Sie wird studienbegleitend in 9 Fächern abgelegt.

§ 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Zwischenprüfung nach § 21 Abs. 1 sind die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen:
1. Übungen "Mathematik für Chemiker"
 2. Physikalisches Anfänger-Praktikum
 3. Chemisch-analytisches Grundpraktikum
 4. Grundpraktikum Anorganische Chemie
 5. Grundpraktikum Organische Chemie
 6. Übungen und Grundpraktikum Physikalische Chemie
 7. Praktikum Biochemie
- (2) Die Anforderungen für Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Übungen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss zu Beginn der Lehrveranstaltung festgesetzt und bekannt gegeben.
- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die bestandene Orientierungsprüfung gem. § 17.

§ 20 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:
1. Mathematik
 2. Physik
 3. Analytische Chemie
 4. Strukturermittlung
 5. Anorganische Chemie

6. Organische Chemie
 7. Physikalische Chemie
 8. Theoretische Chemie
 9. Wahlpflichtfach: Biochemie oder Materialwissenschaft
- (2) Die Prüfungen erfolgen schriftlich entsprechend § 5.
- (3) Für die einzelnen Prüfungen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres zwei Termine bestimmt und bekannt gegeben.

§ 21 Bestehen der Zwischenprüfung, Bildung der Noten und Zeugnisse

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen für alle Prüfungsgebiete (§ 20 Abs. 1) mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurden.
- (2) Die Note der Teilprüfung "Analytische Chemie" setzt sich zu einem Drittel aus der Praktikumsnote (Orientierungsprüfung) und zu zwei Dritteln aus der Klausurnote zusammen. Beide Prüfungsteile müssen jeweils für sich bestanden sein.
- (3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem mit den zugehörigen Credits gewichteten Mittel der Einzelnoten.
- (4) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsgebieten erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird auf den letzten Prüfungstag datiert und vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

V. Bachelor-Abschlussprüfung

§ 22 Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Die Bachelor-Abschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums (vgl. Studienplan des 5. und 6. Semesters, Anhang 1, sowie Anhang 2), sowie der Bachelor-Arbeit. Die Bachelor-Abschlussprüfung umfasst neben der Bachelor-Arbeit insgesamt drei benotete Fächer, nämlich Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie. Hinzu kommen Leistungsnachweise in den Fächern Rechtskunde, Toxikologie und dem Wahlfach (Schlüsselqualifikationen).
- (2) Die Prüfungen erfolgen schriftlich entsprechend § 5.
- (3) In die Noten der Bachelor-Abschlussprüfung der Fächer Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie gehen die ungerundeten Noten des jeweiligen Praktikums mit einem Drittel, die ungerundeten Prüfungsnoten mit zwei Dritteln ein.

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Bachelor-Abschlussprüfung nach § 22 ist die bestandene Zwischenprüfung gem. § 21.

- (2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zwischenprüfung bestanden hat und
 2. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.

§ 24 Zulassungsverfahren zur Bachelor-Arbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den vom Ständigen Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldeterminen schriftlich über den Vorsitzenden an den Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll in der Regel zum Ende des fünften Semesters des Bachelor-Studiums beantragt werden.
- (3) Ein Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema und die Prüfer für eine Abschlussarbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (4) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten für die Abschlussprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung die Zulassung zu einer Abschlussarbeit beantragt, teilt der Ständige Prüfungsausschuss dem Kandidaten ein Thema und einen Betreuer zu.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 22 Abs. 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist, der Kandidat die Bachelor-Prüfung in Chemie endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in den genannten Studiengängen an einer Hochschule verloren hat.

§ 25 Die Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, eine umfangreichere Aufgabe aus dem Gebiet der Chemie fachgerecht zu bearbeiten. Die Arbeit wird als Studienarbeit über ein Projektpraktikum im Umfang von etwa 10 SWS angefertigt und vom Leiter des Projektpraktikums betreut. Das Projektpraktikum kann auch als vierwöchiges Blockpraktikum durchgeführt werden.
- (2) Der Beginn des Projektpraktikums, die Themenstellung und die Prüfer sind durch den Ständigen Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Ein Zeitraum von insgesamt drei Monaten bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit darf nicht überschritten werden. Die Aufgabenstellung ist so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (3) Wird der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den Ständigen Prüfungsausschuss um maximal die Hälfte verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren über den Vorsitzenden beim Ständigen Prüfungsausschuss abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Ständigen Prüfungsausschuss.

Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

- (5) Die Begutachtung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Professoren des Fachbereichs Chemie an der Universität Konstanz im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 3 UG oder an diesen Fachbereichen hauptamtlich tätige Hochschul- oder Privatdozenten oder prüfungsberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiter gem. § 8 Abs. 2 sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Ständigen Prüfungsausschuss vor.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (7) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.
- (8) Wird eine Bachelor-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas muss in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 26 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 22 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet und zwei Exkursionen ins Berufsfeld der Chemie nachgewiesen wurden.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis umfasst die Noten der in § 20 genannten Fächer der Zwischenprüfung sowie Note und Thema der Bachelor-Arbeit. Die Fachnoten Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische schließen die Prüfungsleistungen der Bachelor-Abschlussprüfung mit ein. Die in eine Fachnote eingehenden Teilprüfungsleistungen werden dabei gemäß den Credits der zugehörigen Lehrmodule gewichtet.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Einzelnoten gemäß den Credits der damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen gewichtet. Es werden dabei jeweils die ungerundeten Noten zugrunde gelegt.
- (4) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht wiederholt werden, so hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. §§ 4 Abs. 5, 6 und 7, §17 Abs. 2).

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

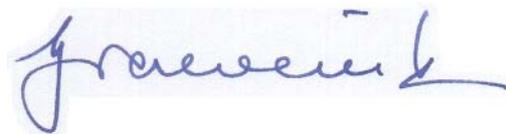
§ 29 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Konstanz, 15. September 2004



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

Anhang 1 zur Bachelor-Prüfungsordnung Chemie

Studienablaufplan für Bachelor-Studiengang Chemie

Studiengang bis zur Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird in der Regel in vier Semestern abgelegt. Studienbeginn ist im Wintersemester.

1. Semester (Wintersemester)

Veranstaltung	V	Ü/S	P	SWS ges.	Cr	Prüfungsmodus
Allgemeine Chemie	2	2	0	4	5	} T(2)
Anorganische Chemie I	2			2	3	
Analytische Chemie I	4		7	11	9	} ÜS (1)
Mathematik I	4	2		6	7	
Physik I	4	1	2	7	6	
	16	5	9	30	30	

2. Semester (Sommersemester)

Veranstaltung	V	Ü/S	P	SWS ges.	Cr	Prüfungsmodus
Analytische Chemie II	2		3	5	5	} PS(1) 1.+2.Sem.
Anorganische Chemie II			4	4	2	
Organische Chemie I						K(1)
Struktur org. Verbindungen	4	2		6	8	
Physikalische Chemie I	4	1				} ÜS(1)
Chemische Thermodynamik 1	2	1		5	7	
Elektrochemie	2					
Mathematik II	2	1		3	4	ÜS(1), K(1) Math. I+II
Physik II	2	1	1	4	4	PS(1), K(1)
	14	5	8	27	30	

Erläuterungen:

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum;
SWS = Semesterwochenstunden; Cr = ECTS-Credits

Prüfungsmodus in prüfungsförmlichen Verfahren:

K (n) = Klausur (Anzahl n)

M (n) = Mündliche Prüfung (Anzahl n)

T (n) = schriftliche Tests (Anzahl n)

Weitere Bescheinigungen von Studienleistungen:

PS = Praktikumsschein (bescheinigt erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Aufgaben und Bestehen der Praktikumskolloquien), ÜS = Übungsschein für erfolgreich absolvierte Übungen, L = sonstiger Leistungsnachweis

3. Semester (Wintersemester)

Veranstaltung	V	Ü/S	P	SWS ges.	Cr	Prüfungsmodus
Organische Chemie II	6		11	17		
Reaktivität org. Verbindungen	4		11		15	PS(1), K(1)
Bioorganische Chemie	2					
Strukturermittlung I	3			3	5	
Physikalische Chemie II	2	1	8	11	9	PS(1), K(1) PC
Chem. Thermodynamik 2						I+II
	11	1	19	31	29	

4. Semester (Sommersemester)

Veranstaltung	V	Ü/S	P	SWS ges.	Cr	Prüfungsmodus
Anorganische Chemie III						PS(1), K(1)
Chemie der Hauptgruppenelemente	5		6	11	10	
Strukturermittlung II	2	1		3	4	K(1) Teile I+II
Physikalische Chemie III						
Chemische Kinetik und Statistik	1	1		2	2	
Biochemie	4		6	10	8	PS(1), K(1)
Theoretische Chemie	3	2		5	7	K(1)
	16	4	12	31	31	

5. Semester (Wintersemester)

Veranstaltung	V	Ü/S	P	SWS ges.	Cr	Prüfungsmodus
Anorganische Chemie IV						PS(1), K(1)
Chemie der Übergangsmetalle	5		11	16	14	
Organische Chemie III						
Reaktionsmechanismen	2			2	3	
Physikalische Chemie IV	7	2	1	10	13	PS(1), ÜS(1), K(2)
Symmetrie, Orbitale, Spektren	5	1	1		9	PS(1), K(1)
Aufbau u. Dynamik der Materie	2	1			4	ÜS(1), K(1)
Wahlfach (Schlüsselqualifikation)	1				1	
	13	1	12	29	31	

6. Semester (Sommersemester)

Veranstaltung	V	Ü/S	P	SWS ges.	Cr	Prüfungsmodus
Organische Chemie III	3		11	14	11	PS(2), K(2)
Reaktionsmechanismen			5,5		4	
Synthese von Hetero- cyclen und Naturstoffen	3		5,5		7	
Physikalische Chemie V						PS(1)
Aufbau u. Dynamik der Materie			4	4	3	
Rechtskunde	1			1	1	T(1)
Toxikologie	1			1	1	T(1)
Wahlfach						L(1)
Schlüsselqualifikationen	1	1		2	2	
Projekt				10	11	Bachelor-Arbeit
	6	1	15	32	29	

Prüfungsfächer und Creditschlüssel für die Bachelor-Prüfung Chemie

Fach	Zwischen- prüfung	Bachelor- abschluss- prüfung	Bachelor- Zeugnis
1. Mathematik	11		11
2. Physik	10		10
3. Analytische Chemie	24		24
4. Strukturermittlung	9		9
5. Anorganische Chemie ⁽¹⁾	10	14	24
6. Organische Chemie	23	14	37
7. Physikalische Chemie	16	18	34
8. Theoretische Chemie	7		7
9. Wahlpflichtfach: Biochemie oder Materialwissenschaft	8		8
10. Rechtskunde*		1	1
11. Toxikologie*		1	1
12 Wahlfach (Schlüsselqualifikationen)*		3	3
13 Bachelor-Arbeit		11	11
	118	62	180

(1) Zwei in diesem Prüfungsblock enthaltene Tests zum anorganisch-analytischen Grundpraktikum bilden die Orientierungsprüfung

***Die mit Sternchen bezeichneten Fächer werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt**